

**Ergänzende Hinweise zur Maskenpflicht
für die Aufsichtsarbeiten
in der staatlichen Pflichtfachprüfung ab April 2021**

Unter Berücksichtigung der aktuellen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung gilt die **Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske** im Sinne des § 3 Abs.1 S.2 CoronaSchVO für alle Prüfungsbeteiligten nunmehr **auch am Sitzplatz während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten**. Das kurzzeitige Ablegen der Maske ist nur zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken gestattet. Es wird eine **Schreibverlängerung von 15 Minuten pro Aufsichtsarbeit** gewährt.

Die medizinischen Masken werden nicht gestellt, sondern sind von den Beteiligten mitzubringen.